

Mitteilung des Senats vom 9. März 2010

Viertes Ortsgesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Neue Gesetze und Verordnungen werden in Bremen seit 2004 grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Wenn Gesetze und Vorschriften nicht befristet werden sollen, muss begründet werden, dass die Entfristung notwendig ist. Die Normen werden vor Ablauf der Frist durch die zuständigen Ressorts eigenverantwortlich überprüft (Drs. 16/270 S bzw. Drs. 16/1122).

Der Normenbestand wurde während der Rechtsbereinigung in den Jahren 2004 bis 2006 überprüft. Im Ergebnis sind rund ein Drittel davon auf fünf Jahre befristet worden. 2009 wurden nach einer ersten Überprüfung dieses bereinigten und teilweise befristeten Rechtsbestands 31 Normen erneut befristet, bei acht Normen wurde die Befristung aufgehoben und weitere acht Normen fielen weg. In diesem Jahr steht erneut eine Entscheidung darüber an, ob die Frist für in 2010 auslaufende Normen um weitere fünf Jahre verlängert wird oder nicht.

Die einschlägigen Normen wurden überprüft. Im Ergebnis legt der Senat der Stadtbürgerschaft einen Gesetzesentwurf mit Begründung vor, der die entsprechenden Normen des Ortsrechts benennt,

- die um weitere fünf Jahre befristet werden sollen (9),
- deren Befristung aufgehoben werden soll (2).

Die Mehrzahl der Normen hat sich damit bewährt. Sie sollen weiterhin in Kraft bleiben. Zu diesem Zweck wird ihre Gültigkeit entsprechend verlängert.

Bei einigen wenigen Normen hat sich anlässlich dieser Überprüfung im Nachhinein herausgestellt, dass auch sie unter die Ausnahmeregeln fallen, die in den zitierten Bürgerschaftsdrucksachen geregelt sind, und entfristet werden sollen.

Viertes Ortsgesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung der Befristungsdauer von Vorschriften

(1) In § 9 Satz 3 des Krankenhausunternehmens-Ortsgesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 175 – 2128-a-1), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

(2) In § 9 Satz 2 des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 31 – 2130-d-14), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

(3) In § 3 Satz 2 des Ortsgesetzes über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Stadtgemeinde Bremen vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 209 – 2130-d-18), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

(4) In § 7 Satz 2 des Ablösungsortsgesetzes vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 175 – 2130-d-20), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

(5) In § 17 Satz 2 des 8. Ortsgesetzes über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und der besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308 – 2131-b-3) wird die Angabe „nach Ablauf von fünf Jahren nach seiner Verkündung“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ ersetzt.

(6) In § 2 Satz 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen vom 3. März 1980 (Brem.GBl. S. 61 – 2160-d-2), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

(7) Das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 377 – 2160-d-10), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Aufhebung des Betreuungsvertrages“
 - b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 19 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

(8) In § 9 Absatz 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die durch das Ortsgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 193) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

(9) In § 17 Satz 2 des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681 – 63-e-1), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

(1) § 15 Absatz 4 des Ortsgesetzes über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20. Dezember 1982 (Brem.GBl. S. 405 – 2130-c-2), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 10 Absatz 3 des Ortsgesetzes über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen vom 12. Juni 1973 (Brem.GBl. S. 127 – 2130-c-3), das durch das Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Ortsgesetz werden notwendige Anpassungen an bremischen Normen vorgenommen. Auslöser für die Änderungen ist die in den vergangenen Jahren erfolgte Rechtsbereinigung. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte auf ihrer 78. Sitzung am 15. Mai 2003 den Senat u. a. aufgefordert, bei neuen Vorschriften eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen und bestehende Normen auf eine mögliche Befristung hin zu überprüfen (Beschluss Nr. 15/1305). Es wurde vereinbart, dass sowohl das Orts- als auch das Landesrecht überprüft und die Normen nach Möglichkeit mit einem Befristungsdatum versehen werden sollen. Dem Grundsatz nach werden alle Gesetze und Verordnungen befristet und nur nach einer Überprüfung in ihrer Geltungsdauer verlängert. Die Überprüfung wird eigenverantwortlich durch die zuständigen Ressorts vorgenommen. Ausnahmen von einer Befristung sind klar geregelt. Zu den Details wird auf Teil B der Begründung verwiesen.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Diese Normen sind im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in ihrer Gültigkeit befristet worden. Ihr Fortbestand ist im Ergebnis der eigenverantwortlichen Evaluation durch das zuständige Ressort auch über dieses Datum hinaus erforderlich, sodass hier die Verlängerung um fünf Jahre auf das Jahr 2015 vorgenommen wird.

2. Zu Artikel 2

Die genannten Normen sollen entfristet werden, da sie in eine der festgelegten Ausnahmekategorien fallen – hier: Regelung eines Gebührentatbestands –.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.

